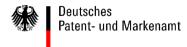


Industriebesprechung des Deutschen Patent- und Markenamtes am 15. November 2012

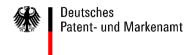
Neues aus der Hauptabteilung 4 (Verwaltung und Recht)

Dr. Regina Hock
Deutsches Patent- und Markenamt



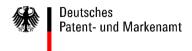


- 1. Dritte Verordnung zur Änderung der Markenverordnung und anderer Verordnungen
- 2. Patentanwalts- und Vertreterwesen
- Rechtliche Rahmenbedingungen der Online-Akteneinsicht



Änderung der Schutzrechtsverordnungen

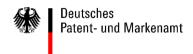
- Erleichterungen für fremdsprachige Anmeldungen, § 15 MarkenV
 - Bei fremdsprachigen Anmeldungen wird die Frist zur Einreichung einer deutschen Übersetzung der Anmeldung auf 3 Monate ab dem Anmeldetag verlängert.
 - Neue Rechtsfolge bei fehlender Übersetzung:
 Die Anmeldung gilt als zurückgenommen (statt: "gilt als nicht eingereicht"). Der Anmeldetag bleibt somit als prioritätsbegründend erhalten.



Änderung der Schutzrechtsverordnungen

Änderungen hinsichtlich der Klassifikationen

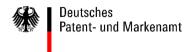
- Änderung der Bekanntmachung der Klassifikationen
 - Nizza Klassifikation (§ 19 MarkenV)
 - Locarno Klassifikation (§ 8 Abs. 1 GeschmMV)
 - → zukünftig Bekanntmachung im Bundesanzeiger, die Anlagen zur Marken- und Geschmacksmus- terverordnung entfallen
- gleichzeitig Umsetzung der in der letzten Sitzung des Sachverständigenkomitees beschlossenen Änderungen der Nizza Klassifikation



Änderung der Schutzrechtsverordnungen

Weitere Änderungen

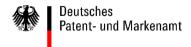
- Neuregelung des Nachweises der Zeichnungsbefugnis für Angestellte eines anmeldenden Unternehmens, § 4 Abs. 6 PatV
 - → Nachweis nur noch auf Aufforderung
- Klarstellung hinsichtlich der Anmelderangaben: Ist der Anmelder eine natürliche Person, muss dessen Privatanschrift (Wohnsitzadresse) angegeben werden, § 5 Abs. 1 Nr. 3 MarkenV und § 5 Abs. 1 Nr. 3 GeschmMV



 Dritte Verordnung zur Änderung der Markenverordnung und anderer Verordnungen

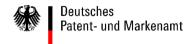
2. Patentanwalts- und Vertreterwesen

 Rechtliche Rahmenbedingungen der Online-Akteneinsicht

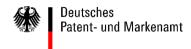


Zwei Wege zum Beruf des Patentanwalts:

- Dreijährige PA-Ausbildung, dann Prüfung
 Voraussetzungen: Studium an einer wissenschaftlichen
 Hochschule und einjährige praktische technische Tätigkeit,
 (= § 6 PAO)
- 2. Unmittelbare Zulassung zur Prüfung (= § 158 PAO) Voraussetzungen: Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule, Ingenieurschule oder gleichwertigen Lehranstalt und 10-jährige Berufstätigkeit als Patentsachbearbeiter in der Industrie oder in einer Kanzlei (= § 158 Abs. 1 PAO)



- Die Auslegung des Begriffs der wissenschaftlichen Hochschule orientiert sich am Normzweck des § 6 Abs. 1 PAO.
- Um das Naheliegen einer Erfindung für den Durchschnittsfachmann zutreffend bewerten zu können, bedarf es eines im Vergleich zum Durchschnittsfachmann überlegenen Verständnisses.
- Ein solches Verständnis gewährt nur die **grundlagenorientierte Ausbildung** an einer Universität oder Technischen Hochschule, bei der das Promotionsrecht Ausdruck der über die Anwendungsbezogenheit hinausgehenden wissenschaftlichen Durchdringung ist.
- Verfassungsrechtliche Erwägungen nach Art. 5 Abs. 3 Satz 1 (Freiheit der Wissenschaft) und Art. 12 Abs. 1 GG (Freiheit der Berufswahl) stehen dieser Auslegung nicht entgegen.

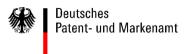


Urteil des OLG München vom 27. September 2012 (*nicht rechtskräftig*):

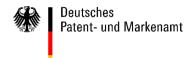
"Als wissenschaftliche Hochschulen i.S.d. § 6 Abs. 1 PAO sind nur Universitäten und Technische Hochschulen mit Promotionsrecht anzusehen."

Deshalb weiterhin keine Zulassung nicht promovierter Fachhochschul-Absolventen zur Patentanwaltsausbildung nach § 6 Abs. 1 PAO.





- Dritte Verordnung zur Änderung der Markenverordnung und anderer Verordnungen
- 2. Patentanwalts- und Vertreterwesen
- 3. Rechtliche Rahmenbedingungen der Online-Akteneinsicht

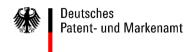


Online-Akteneinsicht Grundlagen

Rechtliche Grundlage: § 31 Abs. 3a, 3b PatG-E

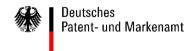
(3a) Soweit die Einsicht in die Akten jedermann freisteht, kann die Einsichtnahme bei elektronischer Führung der Akten auch über das Internet gewährt werden.

(3b) Die Akteneinsicht nach den Absätzen 1 bis 3a ist ausgeschlossen, soweit eine Rechtsvorschrift entgegensteht oder soweit das schutzwürdige Interesse des Betroffenen im Sinne des § 3 Absatz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes offensichtlich überwiegt.



Online-Akteneinsicht Grundlagen

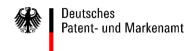
- Umfang der Online-Akteneinsicht:
 - Ziel: möglichst umfassendes Bild vom Stand der Akte ermöglichen
 - Grenzen: § 31 Abs. 3b PatG-E:
 - Nichtpatentliteratur wegen entgegenstehender Urheberrechte
 - Sensible persönliche Informationen wegen überwiegender schutzwürdiger Interessen des Betroffenen.



Online-Akteneinsicht NPL

Nichtpatentliteratur

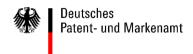
- Nichtpatentliteratur (NPL) ist grundsätzlich urheberrechtlich geschützt.
- Vervielfältigungen bedürfen einer urheberrechtlichen Erlaubnisnorm oder der Zustimmung des Rechteinhabers.



Online-Akteneinsicht NPL

Akteneinsicht

- Urheberrecht sieht keine Sonderregelung für Akteneinsicht vor.
- NPL wird weder in der Online-Akteneinsicht angezeigt, noch können Ausdrucke der NPL verschickt werden.
- Quelle/Fundstelle der NPL wird im DPMAregister angezeigt. Bezug von NPL möglich über Bibliotheken, Dokumentenlieferdiensten etc.

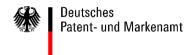


Online-Akteneinsicht Datenschutz

- Datenschutz: Interessenabwägung
 - § 31 Abs. 3b PatG-E:

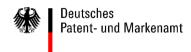
"Die Akteneinsicht nach den Absätzen 1 bis 3a ist ausgeschlossen, [...] soweit das schutzwürdige Interesse des Betroffenen im Sinne des § 3 Absatz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes offensichtlich überwiegt."

- Abwägung zwischen dem Recht auf freie Akteneinsicht einerseits und schutzwürdigen Interessen der Betroffenen andererseits (informationelle Selbstbestimmung).
- Überwiegen Interessen der Betroffenen offensichtlich, wird die Information <u>nicht</u> im Rahmen der Online-Akteneinsicht freigegeben.



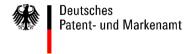
Online-Akteneinsicht Datenschutz

- Datenschutz:
 Beispiele für "gesperrte" Akteninhalte
 - Gesundheitsdaten: Atteste/Gutachten, die im Rahmen eines Wiedereinsetzungsantrags vorgelegt werden
 - Informationen über wirtschaftliche Verhältnisse, insbesondere Verfahrenskostenhilfe



Online-Akteneinsicht Datenschutz

- Datenschutz: Umsetzung der rechtlichen Vorgaben
 - ganzes Dokument komplett sperren oder
 - sensible Passagen schwärzen
- Neben Online-Akteneinsicht bleibt herkömmliche Akteneinsicht auf Antrag ebenfalls möglich



Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!